

Bericht

des

Verfassungsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen, betreffend die Regelung des Heimatrechtes (Nr. 13 der Beilagen), und den Antrag der Abgeordneten Dr. Straffner, Dr. Mutte und Clessin und Genossen, betreffend die Überprüfung des Staatsgesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft (Nr. 101 der Beilagen).

Bei Beratung über die beiden vorgenannten Anträge hat der Verfassungsausschuß seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften des Staatsvertrages vom 10. September 1919 von Saint Germain (Friedensvertrag) im Artikel 64 und 65, sowie Artikel 70 bis 82 die Vorschriften über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft der Republik Österreich und über die Regelung der Heimatsverhältnisse grundlegend und umfassend gesetzlich behandelt werden müssen.

Die gesetzliche Regelung ist aber erst möglich, wenn alle vertragsschließenden Staaten den obgenannten Staatsvertrag ratifiziert haben. Bis dahin erscheint aber der gegenwärtige Zustand, daß es jedem Angehörigen der Nachfolgestaaten möglich ist, die österreichische Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, oder das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch ausdrückliche Aufnahme nach § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, zu erwerben, vom Standpunkt der Staatsfinanzen sehr bedenklich. Da den Angehörigen der Nachfolgestaaten im gewissen Umfange innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren das Optionsrecht betreffs ihrer Staatsangehörigkeit in einem der Nationalstaaten zusteht, so ist es immerhin möglich, daß einzelne Personen zwar das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht erwerben, um sich gewisse finanzielle Vorteile (zum Beispiel Beamtenpensionen u. dgl.) für die Dauer der Optionsfrist zu erwerben, dann aber noch unmittelbar vor dem Ende dieser Frist ihr Wahlrecht für einen fremden Staat ausüben.

Deutschösterreich aber wäre mit Leistungen an diese Personen, die nie die Absicht haben, dauernd unserem Staate anzugehören, schwer belastet.

Um hier eine Sicherung zu treffen, hat der Verfassungsausschuß beschlossen, den beiliegenden Geszentwurf als Initiativantrag des Ausschusses der Nationalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesem Geszentwurf seine Zustimmung erteilen.“

Wien, 15. Oktober 1919.

Dr. Eisler,
Obmann.

Dr. Ramek,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Durch die in § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht vorgesehene Erklärung wird die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft in Zukunft nicht mehr erworben.

§ 2.

(1) Das Heimatrecht in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik kann bis auf weiteres durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband nur in den Fällen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erworben werden.

(2) Im Widerspruche mit dieser Bestimmung stehende Aufnahmen in den Heimatverband sind nichtig.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das im ersten Absätze ausgesprochene Verbot mit Vollzugsanweisung im geeigneten Zeitpunkte außer Kraft zu setzen.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.